

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Dr. Heinz-Jürgen Schmidt-Pohl
Richard-Wagner-Str. 2

18119 Rostock

11011 Berlin, 08.07.2009
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-15-07-35-022176

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Pohl,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 02.07.2009 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/13466), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 4-15-07-35-

Rehabilitierung von Bürgern
der ehemaligen DDR

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen der Rehabilitierungsgesetze gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben vor, die zusammen beraten werden.

Es wird vorgetragen, die Opfer des SED-Regimes seien gegenüber den damaligen Tätern benachteiligt. Während die Täter immer höhere Renten erhielten, werde den Opfern des SED-Regimes nur ein unzulänglicher Ausgleich der mit den Verfolgungsmaßnahmen verbundenen Nachteile gewährt. Zur Verbesserung der Situation der Opfer werden insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Verlängerung der Antragsfristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG),
- Erhöhung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) auf 1000 DM (511,29 Euro) monatlich,
- Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG),
- Verbesserung der Rentenberechnungen für Verfolgungszeiten,
- Erlass eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, das die Gewährung einer Ehrenrente ermöglicht,
- Regelungen zur Entschädigung für Zwangsarbeit in Haftanstalten,

noch Pet 4-15-07-35-

- Fortführung der Arbeit der Stiftung für politische Häftlinge,
- Einsichtsrecht der Verfolgten in das Einwohnerregister der DDR.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt, die in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgegeben wurde. Ferner hat er nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) den damaligen Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten, da die Petition mehrere Beratungsgegenstände in diesen Fachausschüssen betraf.

Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss in zahlreichen Sitzungen mit dem Anliegen des Petenten beschäftigt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

I.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz) vom 27. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1939) wurde die Entgeltpunktbegrenzung für die Bemessungsgrundlage zur Rentenberechnung für Angehörige des Versorgungssystems Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) von 0,7 auf 1,0 Entgeltpunkte angehoben. Damit hat der Gesetzgeber einen Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, nachdem dieses mit Entscheidung vom 28. April 1999 die damalige Entgeltbegrenzung für Rentenberechtigte, die ehemals bestimmten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen angehörten, für verfassungswidrig erklärt hatte.

Das 2. AAÜG-Änderungsgesetz hat daneben auch Verbesserungen des BerRehaG zum Gegenstand. Die Vorschriften des BerRehaG bewirken, dass der Verfolgte bei der Berechnung seiner Rente im Wesentlichen so gestellt wird, als sei die Verfol-

noch Pet 4-15-07-35-I

gung nicht eingetreten. Für Verfolgungszeiten werden grundsätzlich Tabellenwerte zugrunde gelegt, die sich an den Durchschnittsverdiensten von nicht verfolgten Versicherten mit gleicher Qualifikation orientieren. Vereinzelt konnten sich nach den ursprünglichen Vorschriften des BerRehaG beim rentenrechtlichen Nachteilsausgleich dadurch unbefriedigende Ergebnisse einstellen, dass die anzuwendenden Tabellenwerte zu Entgeltpositionen führten, die hinter der individuellen Verdienstposition vor der Verfolgungszeit zurückblieben. Das hing mit den in der DDR vorgenommenen Eingruppierungen bestimmter Wirtschaftsbereiche in der Lohndatenstatistik zusammen. Durch die mit dem 2. AAÜG-Änderungsgesetz erfolgte Einfügung des § 13 Absatz 1 a in das BerRehaG wurde dieser Mangel beseitigt. Anstelle der bisher für die Verfolgungszeiten angerechneten Tabellenwerte ist in einer weiteren Vergleichsberechnung künftig die individuelle Entgeltposition des letzten Kalenderjahres bzw. der letzten drei Kalenderjahre vor dem Beginn der politischen Verfolgung über den Verfolgungszeitraum fortzuschreiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

II.

Eine Wiedergutmachung von DDR-Unrecht erfolgt anhand der Vermögens- und Rehabilitierungsgesetze. Diese entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht für die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht gestellten Anforderungen. Dem Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachungsleistungen – unter Beachtung des Artikels 3 Grundgesetz (GG) – ein weiter Gestaltungsspielraum zugebilligt worden. Er hat das Gesamtvolumen der wiedergutzumachenden Schäden zu berücksichtigen und gleichzeitig in Rechnung zu stellen, welche Mittel für den Wiederaufbau in Ostdeutschland erforderlich sind. Angesichts der knappen materiellen und personellen Ressourcen waren dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Rehabilitierungsgesetze Beschränkungen auferlegt. Er musste sich auf die wirklich gravierenden Sachverhalte konzentrieren und konnte materielle Ansprüche nur dann gewähren, wenn der Betroffene heute noch durch die rechtsstaatswidrige Maßnahme beschwert ist.

noch Pet 4-15-07-35-

Der parteiübergreifende Gesetzentwurf zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 15/1975) sah eine Verlängerung der Fristen für Anträge nach dem StrRehaG, dem BerRehaG und dem VwRehaG bis Ende 2007 vor, da die Antragseingänge gleich bleibend auf hohem Niveau lagen. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Verfolgte das letzte Mal 1997 angehoben wurden, war der Zweck, den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren, nicht mehr erfüllt. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 15/2082) hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 27. November 2003 angenommen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2834) ist am 31. Dezember 2003 in Kraft getreten und enthält eine Verlängerung der Antragsfristen bis zum 31. Dezember 2007. Mit Artikel 3 des Änderungsgesetzes wurden die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz von 153,39 Euro auf 184 Euro und für betroffene Rentenbezieher von 102,26 Euro auf 123 Euro pro Monat angehoben.

Am 13. Juni 2007 hat der Deutsche Bundestag ein Drittes Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der Politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 16/4842) beschlossen. Durch dieses wurden die Antragsfristen des StrRehaG, dem BerRehaG und dem VwRehaG wiederum bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

Insoweit wurde diesem Anliegen der Petition entsprochen.

III.

Die geforderte Erhöhung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) von jetzt 600 DM (306,77 Euro) auf 1000 DM (511,29 Euro) monatlich kann nicht in Aussicht gestellt werden. Angesichts der eng gesteckten Rahmenbedingungen, die bereits bei

noch Pet 4-15-07-35-

der Verabschiedung der Rehabilitierungsgesetze bestanden, kann aus Sicht des Petitionsausschusses eine Anspruchserweiterung nach derzeitigem Stand nicht in Betracht kommen.

IV.

Dem Vorschlag, die im StrRehaG und im VwRehaG enthaltenen Verweise auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch entsprechende Verweise auf das BEG zu ersetzen, kann nicht gefolgt werden. Zum einen war das BEG, besonders vom Leistungsumfang her, spezifisch auf die besondere Verwerflichkeit nationalsozialistischen Unrechts hin ausgerichtet. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Wiedergutmachungsgesetzgebung bereits 1965 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BEG, das ausdrücklich als Schlussgesetz gekennzeichnet ist, zu einem Abschluss gebracht wurde. Diesem Grundsatz folgend hat der Gesetzgeber nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit für den Bereich der DDR-Unrechtsbereinigung ein spezielles Regelwerk geschaffen und nicht den Weg der Verweisung auf die bestehende Wiedergutmachungsgesetzgebung gewählt.

V.

Soweit mit der Petition ein Gesetz, das die Gewährung einer Ehrenrente ermöglicht, gefordert wurde, ist festzustellen, dass der Deutsche Bundestag am 13. Juni 2007 der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt ist und den Gesetzesentwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 16/4842) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen hat. Die Petition hat dem Rechtsausschuss zu seiner Beratung vorgelegen. Das Gesetz sieht eine Opferpension in Höhe von 250 Euro monatlich für diejenigen Personen vor, die insgesamt mindestens sechs Monate eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung erlitten haben und bedürftig sind.

noch Pet 4-15-07-35.

Damit wurde dem Anliegen der Petition entsprochen.

VI.

Was die Zwangsarbeit der politisch Verfolgten angeht, verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass Zwangsarbeit – bei allen denkbaren Unterschieden im Einzelfall – für jeden von diesem Schicksal Betroffenen ein einschneidendes Erlebnis darstellte. Aber auch in den Fällen von Zwangsarbeit in Haftanstalten oder Haftarbeitsanstalten in der ehemaligen DDR hat der Rehabilitierungsgesetzgeber bewusst keine speziellen Entschädigungsregelungen getroffen, sondern sich für das bereits erläuterte System entschieden. Neben den Leistungen, die dieser Personenkreis nach den §§ 17 und 18 StrRehaG im Falle einer Rehabilitierung erhält, sieht das Häftlingshilfegesetz (HHG) in der Fassung vom 2. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 839) die Gewährung von Unterstützungen zur Linderung einer Notlage vor (§ 18 HHG).

VII.

Soweit angesprochen wird, dass im Falle einer Fortsetzung und Ausweitung der Rehabilitierungsgesetze die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge auch ihre Arbeit über das Jahr 2005 fortsetzen müsse, ist anzumerken, dass das Gesetz zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge eine Regelung der Finanzierung weiterer Leistungen nach den Häftlingshilfegesetz (HHG) bis Ende 2009 enthält.

VIII.

Der weitere Vorschlag, den politisch Verfolgten eine Zugriffsmöglichkeit auf das ehemalige Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu ermöglichen, lässt sich nicht mehr verwirklichen, weil die in diesem System gespeicherten personenbezogenen Daten, die nicht mit dem Melde-rechtsrahmengesetz vereinbar waren, bereits im Frühjahr 1991 gelöscht worden sind. Das gilt auch hinsichtlich einer im ZER vorhanden gewesenen Sicherungskopie. Nachdem im Frühjahr 1992 die kommunalen Meldebehörden die für ihre melde-

noch Pet 4-15-07-35.

rechtlichen Belange erforderlichen Daten übernommen hatten, verblieb aus dem System lediglich der Datenbestand, der zur Durchführung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes benötigt wurde.

Aus den dargestellten Ergänzungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden. Ferner sind die von der Fraktion DIE LINKE. sowie von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Anträge, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, mehrheitlich abgelehnt worden.